

Referendum

Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)

Änderung vom 12.03.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 822.1 | **823.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen Artikel 27 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016;

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016 (AGEntsGBGSA);

eingesehen Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 (kGPers);

eingesehen das kantonale Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003;

eingesehen die Notwendigkeit:

- auf dem Walliser Kantonsgebiet einen gesunden Wettbewerb zu fördern und Wettbewerbsverzerrungen, namentlich zwischen den Anbietern und im Bereich der Vergabe von Unteraufträgen im öffentlichen Beschaffungswesen, zu verhindern und zu bestrafen;
- konkrete Antworten zur Unterstützung der Walliser Wirtschaft zu liefern;
- den Arbeitsmarkt vor Lohn- und Sozialdumping zu schützen und die Unternehmen, die sich an die Arbeits- und Lohnbedingungen halten, zu unter-

stützen;

eingesehen die im Regierungsprogramm des Staatsrates geäußerte Absicht der "Optimierung der Kontrolle des öffentlichen Beschaffungswesens und der Massnahmen zur Bekämpfung von Lohndumping und Schwarzarbeit sowie Beibehaltung der Vorbildfunktion des Staates als Auftraggeber";

eingesehen die vom Staatsrat in diesem Sinne angenommenen sieben Massnahmenkataloge (StRE vom 5. Juni 2013, 11. Juni 2014, 5. November 2014, 18. März 2015, 28. September 2016 und 20. Juni 2018);

eingesehen die dringliche Motion 2.0237 vom 14. Mai 2018 "1,2 Milliarden Franken für Schwarzarbeit: Nutzung der neuen Mittel für eine bessere Bekämpfung";

auf Empfehlung der kantonalen tripartiten Kommission;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*¹⁾:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) vom 12.05.2016²⁾ (Stand 01.10.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3, Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

³ Sämtliche Kontrollen, für welche die Dienststelle zuständig ist, werden von der kantonalen Beschäftigungsinspektion (nachstehend: Beschäftigungsinspektion) ausgeführt. Diese:

- a) (geändert) führt spontan oder gestützt auf erhaltene Informationen Kontrollen und Ermittlungen durch;
- b) (geändert) erstellt Kontroll- und Ermittlungsberichte und übermittelt diese den zuständigen Fachbehörden;
- c) (neu) übermittelt der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Anwendung des BGSA die Unterlagen zu Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden.

¹⁾ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

²⁾ SGS [823.1](#)

⁵ In den Wirtschaftsbereichen mit einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag stellt die Dienststelle die Meldungen der entsandten Arbeitnehmer den betreffenden paritätischen Berufskommissionen oder den von diesen bezeichneten Einheiten zu.

⁶ Der Staatsrat regelt die Anforderungen an die Beschäftigungsinspektoren, namentlich in Bezug auf die Ausbildungen und fachlichen Kompetenzen, über die sie verfügen müssen.

Art. 4a (neu)

Individuelle elektronische Kontrollinstrumente

¹ Der Staatsrat kann einem oder mehreren privaten Betreibern, die einen entsprechenden Antrag stellen, bewilligen, ein System zur Identifizierung von Arbeitnehmern, namentlich in Form von persönlichen Ausweisen oder Badges, einzuführen.

² Mit diesen Kontrollinstrumenten soll vereinfacht überprüft werden, ob die kontrollierten Personen und ihr Arbeitgeber die spezifischen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten.

³ Die diesbezüglichen Daten werden ausschliesslich bei der Walliser Kantonsverwaltung gehostet, um den Persönlichkeitsschutz der betreffenden Arbeitnehmer und die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zu gewährleisten.

⁴ Jede Einzelanfrage zur Bewilligung dieser Kontrollinstrumente für eine Person oder ein Unternehmen ist der Dienststelle zur Validierung zu unterbreiten. Diese stellt zu Beginn und danach in regelmässigen Abständen in Zusammenarbeit mit der paritätischen Berufskommission, den Sozialversicherungen und den zuständigen Dienststellen sicher, dass die antragstellende Person oder das antragstellende Unternehmen und deren Arbeitnehmer:

- a) die Bestimmungen zu ihren spezifischen Arbeits- und Lohnbedingungen, insbesondere die anwendbaren Bestimmungen im Sinne der Gesamtarbeitsverträge, einhalten;
- b) den obligatorischen oder überobligatorischen Sozialversicherungen, die sie betreffen, angeschlossen sind und die entsprechenden Beiträge leisten;
- c) gegebenenfalls über die nötigen Arbeitsbewilligungen verfügen.

⁵ Nur wenn diese Bedingungen kumulativ erfüllt sind, können dem Antragsteller oder dessen Arbeitnehmern die beantragten Kontrollinstrumente ausgehändigt werden. Jede Widerhandlung gegen eine der Bedingungen aus Absatz 4 des vorliegenden Artikels kann einen Entzug zur Folge haben.

⁶ Der private Systembetreiber ist dafür zuständig, die Liste der betroffenen Betriebe jedes berücksichtigten Berufssektors sowie die Namensliste der betroffenen Arbeitnehmer ständig nachzuführen. Die Dienststelle, die für die Genehmigung der Eintragungsanfragen und Entzugsentscheide sowie für die Gewährleistung des neusten Stands und die Richtigkeit der Daten zuständig ist, hat konstant Zugriff auf die Liste.

⁷ Die Dienststelle kann für die Bewilligungsverfahren und für die Erteilung von persönlichen Ausweisen Gebühren erheben. Diese Gebühren decken maximal die Kosten der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Systems. Das Departement ist befugt, Verträge zu unterzeichnen, die die Finanzierung des Systems vorsehen. Gebühren von Dritten bleiben vorbehalten.

⁸ Die kantonalen Bestimmungen über Datenschutz, Datenspeicherung und Archivierung bleiben vorbehalten.

⁹ Folgendes wird auf dem Verordnungsweg geregelt:

- a) die Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 4 bis 6 des vorliegenden Artikels und der Art der Finanzierung gemäss Absatz 7;
- b) der genaue Umfang und die technischen Details (Datenmodell) der damit generierten Kontrolldaten;
- c) die Bedingungen und das Verfahren, gemäss welchen/welchem der private Betreiber und die Kontrollorgane die Datenspeicherung, den Datentransfer und den Datenzugriff bewilligen;
- d) die Bedingungen und das Verfahren, um einem Begünstigten die Anerkennung zu entziehen sowie die Folgen dieses Entzugs;
- e) die Einzelheiten der Partnerschaft mit den Datenlieferanten und den für die Kontrollen zuständigen Stellen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Die paritätischen Berufskommissionen sind für die Erfüllung der ihnen ausdrücklich durch das Entsendegesetz und durch die Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags übertragenen Aufgaben zuständig.

² In diesen Bereichen sind sie dazu befugt, Informationen über Anfragen um Kontrollen zu speichern, namentlich auf elektronischen Datenträgern, und mit den üblichen Mitteln die Tätigkeit am Arbeitsort und die Ausweise der kontrollierten Personen zu fotografieren, wobei die Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit einzuhalten sind.

³ Diese Daten können auf einem elektronischen Datenträger während maximal 5 Jahren ab dem Tag der Kontrolle oder bis der Vollzug einer Sanktion abgeschlossen ist, aufbewahrt werden und werden danach vernichtet. Einzig die Kontrolleure der paritätischen Berufskommissionen und die für die Datenbearbeitung zuständigen Mitglieder dieser Kommissionen haben Zugriff darauf, unter Vorbehalt von Absatz 4. Sie unterliegen gegenüber allen unbeteiligten Dritten einer generellen und zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht bezüglich aller im Rahmen der Kontrolle oder im weiteren Zusammenhang erlangten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnisse.

⁴ Die paritätischen Berufskommissionen oder die von ihnen bezeichneten Einheiten müssen:

- a) der Dienststelle und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt unverzüglich die Informationen Dritter, die ausschliesslich in den Kompetenzbereich dieser Vollzugsorgane fallen, übermitteln;
- b) der Dienststelle unverzüglich einen ausführlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, begleitet von sachdienlichen Unterlagen, übermitteln, damit sie gegebenenfalls Administrativmassnahmen aussprechen und geeignete Sanktionen verhängen kann.

⁵ Der Staatsrat oder durch Delegation das Departement regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und den paritätischen Berufskommissionen und den von diesen bezeichneten Einheiten.

Art. 6a (neu)

Datenschutz

¹ Unabhängig vom Bereich, in dem sie intervenieren sollen, müssen alle in den Vollzug des vorliegenden Gesetzes involvierten Kontrollorgane jegliche Informationsquelle, die ihnen eine mutmassliche strafbare Handlung meldet, absolut vertraulich behandeln und dürfen den kontrollierten Personen die Herkunft dieser Meldung keinesfalls bekanntgeben.

² Der Staatsrat regelt die Anforderungen bezüglich Übermittlung des gesammelten Materials an die Strafbehörden sowie dessen Aufbewahrung und Vernichtung.

³ Die paritätischen Organe unterstehen darüber hinaus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Dienststelle untersteht den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung sowie den Artikeln 7 und 17 BGSA.

Art. 13 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Kontrolle im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit bezweckt namentlich die Aufdeckung und Bestrafung folgender Verstösse:

- e) (geändert) die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterstehen, die nicht bei den Steuerbehörden angemeldet sind;
- f) (neu) die von einem Selbstständigerwerbenden, der seinen Lohn oder sein Einkommen den Steuerbehörden nicht oder nur teilweise deklariert, ausgeführten Arbeiten.

Art. 13a (neu)

Verlangen von Kontrollen

¹ Die Beschäftigungsinspektion ist befugt, Informationen von Dritten im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Schwarzarbeit zu sammeln, namentlich über eine Pikett-Hotline oder elektronische Datenträger.

² Diese Informationen werden in einer Computerdatenbank abgespeichert, auf die ausschliesslich das für die Bearbeitung dieser Daten zuständige Personal und dessen Vorgesetzte Zugriff haben, wobei Absatz 4 vorbehalten bleibt.

³ Die Entscheidung, infolge einer Information eine Ermittlung durchzuführen oder nicht, basiert auf den Grundsätzen der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit.

⁴ Die Beschäftigungsinspektion ist befugt, mit den zuständigen Behörden und Institutionen die Informationen über mutmassliche Vergehen, die diese direkt betreffen, im Sinne der Bundesgesetzgebung und von Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis auszutauschen.

Art. 13b (neu)

Vorgehen bei Ermittlungen und Kontrollen

¹ Zusätzlich zu den Kompetenzen gemäss Artikel 7 BGSA sind die Beschäftigungsinspektoren, wenn Hinweise auf eine strafbare Handlung bestehen, dazu befugt:

- a) bei den Sozialversicherungen und den betreffenden Dienststellen Vorabklärungen anzustellen, um die Situation eines Arbeitgebers oder einer Person in Erfahrung zu bringen;
- b) Vorabklärungen durchzuführen, um einen mutmasslichen Arbeitsort ausfindig zu machen sowie die Art der ausgeübten Tätigkeiten und die Zahl der betroffenen Personen zu bestimmen;
- c) eine spezifische Person oder ein spezifisches Unternehmen ohne deren oder dessen Wissen zu den Bedingungen gemäss Artikel 13c zu observieren;
- d) bei einer Kontrolle vor Ort mit den üblichen Mitteln die Tätigkeit am Arbeitsort und die Ausweise der anwesenden Personen zu fotografieren;
- e) die kontrollierten oder von der überprüften Situation betroffenen Arbeitgeber und Personen einzuvernehmen;
- f) von den kontrollierten Arbeitgebern und Personen zu verlangen, dass sie die notwendigen Unterlagen zur Beweiserhebung übermitteln.

Art. 13c (neu)

Vorermittlungen und Observationen

¹ Die Beschäftigungsinspektoren sind dazu befugt, gestützt auf einen Entscheid zur Eröffnung der Untersuchung des Chefs der Beschäftigungsinspektion oder von dessen Stellvertreter, gestützt auf das Ergebnis der Vorabklärungen und Vorermittlungen, eine Person oder ein Unternehmen, die/das verdächtigt wird, im Sinne des BGSA und von Artikel 13 unrechtmässig zu handeln, ohne ihr/sein Wissen zu observieren. Dies unter folgenden kumulativen Bedingungen:

- a) die Beschäftigungsinspektion verfügt über konkrete Anhaltspunkte, die vermuten lassen, dass die fragliche Person Schwarzarbeit nachgeht oder das fragliche Unternehmen Schwarzarbeiter beschäftigt;
- b) ohne Observation wäre die Aussicht auf eine erfolgreiche Ermittlung gering oder die Ermittlung würde unverhältnismässig erschwert werden.

² Wenn es sich um einen Versicherten handelt, der unberechtigterweise eine Leistung bezieht oder zu beziehen versucht, setzen sie die betreffenden Institutionen davon in Kenntnis. Die Umsetzung der Artikel 43a und 43b ATSG bleibt vorbehalten.

³ Über die observierte Person oder das observierte Unternehmen können nur Daten beschafft und/oder Bildaufzeichnungen gemacht werden, wenn folgende kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie beziehen sich ausschliesslich auf eine Situation oder mehrere Situationen gemäss Artikel 13;
- b) die verdächtige Person oder das verdächtige Unternehmen befindet sich an einem frei zugänglichen Ort oder in einer öffentlichen Einrichtung oder auch an einem Ort, der von einem frei zugänglichen Ort aus einsehbar ist.

⁴ Die Beschäftigungsinspektoren dürfen das Verhalten der Personen, über die sie Ermittlungen anstellen, nicht beeinflussen.

⁵ Eine Observation kann an höchstens 30 Kalendertagen innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise auf Entscheidung des Vorstehers des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, um die gleiche Dauer verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

⁶ Spätestens beim Abschluss der Ermittlung teilt die Beschäftigungsinspektion der Person, die observiert wurde, die Gründe für die Observation, ihre Art und Dauer mit.

⁷ Diese Mitteilung wird verschoben oder es wird darauf verzichtet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) überwiegende öffentliche oder private Interessen müssen unbedingt geschützt werden;
- b) die beschafften Informationen werden nicht als Beweise verwendet.

⁸ Wird auf eine Mitteilung verzichtet, so werden die gesammelten Daten sofort vernichtet.

Art. 13d (neu)

Bewilligung zur Inanspruchnahme technischer Instrumente zur Standortbestimmung

¹ Beabsichtigt die Dienststelle, eine Observation mit technischen Instrumenten zur Standortbestimmung anzuordnen, unterbreitet sie dem Zwangsmassnahmengericht einen Antrag mit:

- a) der Angabe des spezifischen Ziels der Observation;

- b) den Angaben zu den von der Observation betroffenen Unternehmen oder Personen;
- c) den vorgesehenen Observationsmodalitäten;
- d) der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Instrumente und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
- e) der Angabe von Beginn und Ende der Observation sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
- f) den für die Behandlung des Antrags wesentlichen Akten.

² Der Richter entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt mit kurzer Begründung über den Antrag der Dienststelle; er kann diese Aufgabe einem anderen Richter übertragen.

³ Er kann die Genehmigung für die Observation befristen oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Informationen verlangen.

Art. 13e (neu)

Einvernahmen der kontrollierten Personen und Unternehmen

¹ Infolge einer Kontrolle am Arbeitsplatz und/oder einer Vorabklärung und/oder Vorermittlung können die Beschäftigungsinspektoren die betroffene Person oder die betroffenen Personen zu einer Einvernahme einberufen, wenn sich anhand der zusammengetragenen Elemente mutmassliche strafbare Handlungen nachweisen lassen.

² Bei der Einvernahme wird die der Schwarzarbeit verdächtige Person oder der Arbeitgeber eines Schwarzarbeiters oder mehrerer Schwarzarbeiter über den Grund und den Straftatverdacht informiert.

³ Nach ihrer Einvernahme unterzeichnet die vernommene Person das Einvernahmeprotokoll und erhält eine Kopie davon.

⁴ Die zu einer Einvernahme vorgeladene Person, die ohne triftigen Grund nicht zur Einvernahme erscheint, kann Gegenstand einer Sanktion wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht im Sinne von Artikel 18 BGSA bilden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Dienststelle, als kantonales Kontroll- und Sanktionsorgan:

Aufzählung unverändert.

² Im Fall offensichtlicher Verletzung der Bestimmungen über die Meldung entsandter Arbeitnehmer gemäss EntsG oder selbstständiger Arbeitnehmer gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs kassiert die Beschäftigungsinspektion eine Kautionskaution ein, die zur Deckung des mutmasslichen Bussenbetrags und der Kontrollkosten bestimmt ist.

Art. 15a (neu)

Arbeitsunterbruch

¹ Im Falle einer Kontrolle in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Schwarzarbeit kann die Dienststelle den sofortigen Arbeitsunterbruch dieser Person oder dieses Unternehmens am betreffenden Arbeitsplatz anordnen, wenn sich die Person oder das Unternehmen der Kontrolle widersetzt oder sich weigert, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken.

² Bei Kontrollen im Rahmen eines öffentlichen Auftrags informiert die Dienststelle unverzüglich den Auftraggeber, damit dieser den sofortigen Arbeitsunterbruch eines Unternehmens am betreffenden Arbeitsort anordnet, insbesondere wenn:

- a) das Unternehmen einen ausländischen Arbeitnehmer oder mehrere ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz beschäftigt oder sich weigert, die Identität von Arbeitnehmern, die bei der Kontrolle geflüchtet sind, bekannt zu geben;
- b) die Beschäftigungsinspektion nicht feststellen kann, dass das Unternehmen oder der Selbstständigerwerbende den obligatorischen oder überobligatorischen Sozialversicherungen im Sinne der erweiterten Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge angeschlossen ist;
- c) feststeht, dass das Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer auf den Löhnen seiner Angestellten erhebt, sie aber nicht an die betroffenen Institutionen entrichtet;
- d) das Unternehmen oder der Selbstständigerwerbende nicht als Subunternehmer gemeldet ist oder als Subunternehmer eines Subunternehmers arbeitet.

³ Ist die Dienststelle der Ansicht, dass die in Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, erlässt sie (Abs. 1) beziehungsweise der Auftraggeber (Abs. 2) unverzüglich eine Verfügung zum Arbeitsunterbruch des Unternehmens oder des Selbstständigerwerbenden am betreffenden Arbeitsort. In ihrer Verfügung setzt sie oder er das Unternehmen oder den Selbstständigerwerbenden darüber in Kenntnis, dass das Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, sobald sie oder er feststellen konnte, dass die Gründe, die zum Arbeitsunterbruch geführt haben, beseitigt sind. Die Aufhebung des Arbeitsunterbruchs ist ebenfalls Gegenstand einer Verfügung der Dienststelle beziehungsweise des Auftraggebers.

⁴ Bei Arbeitsunterbruch eröffnet die Dienststelle ihre Verfügung dem Auftraggeber und dem Bauherrn, beziehungsweise der Auftraggeber seine Verfügung dem Bauherrn.

⁵ Die zuständigen Behörden, namentlich die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien, können für die Anwendung der administrativen Zwangsmassnahmen zur Mitarbeit hinzugezogen werden.

⁶ Gegen die Verfügung zum Arbeitsunterbruch kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Die Sanktionen und Administrativmassnahmen können kumuliert werden.

⁷ Wird die Verfügung der Dienststelle beziehungsweise des Auftraggebers missachtet, kann gegen den betreffenden Unternehmensleiter oder Selbstständigerwerbenden Strafanzeige erstattet werden.

⁸ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg die Modalitäten zur Umsetzung der vorliegenden Bestimmung.

II.

Der Erlass Kantonales Arbeitsgesetz (kArG) vom 12.05.2016¹⁾ (Stand 01.10.2016) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [822.1](#)

Art. 27 Abs. 4 (neu)

⁴ Folgende Behörden sind verpflichtet, der Dienststelle kostenlos und gebührenfrei die Informationen zu übermitteln, die für die Kontrolle der Unternehmen, die auf den ständigen Listen aufgeführt sind oder aufgeführt werden möchten, erforderlich sind:

- a) die aufgrund des Sitzes des Unternehmens oder des Wohnorts der Person zuständigen Betreibungs- und Konkursämter;
- b) die für die Erhebung der öffentlichen Abgaben zuständigen Behörden;
- c) die im Falle eines allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrags von der Wirtschaftsbranche betroffenen paritätischen Berufskommissionen und die obligatorischen oder überobligatorischen Sozialversicherungen, darunter die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die Ausgleichskassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Die Artikel 13 bis 13d, 15 und 15a des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Datum seines Inkrafttretens fest.

Sitten, den 12. März 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 25. Juni 2020.